

Kreisausschuss:

18.11.2024

Tagesordnungspunkt: 40

Vorziehen des Termins für die Wahl
einer Landrätin/eines Landrates und
Ausschreibung der Stelle

- Tischvorlage -

Vorlage-Nr.:

0085/XI

Sachlage:

Die Amtszeit des Landrates des Westerwaldkreises, Herrn Achim Schwickert, endet am 10.10.2025. Gemäß § 46 Absatz 4 Satz 1 der Landkreisordnung ist im Falle des Ablaufs der Amtszeit der Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen. Dies wäre vorliegend also der Zeitraum vom 10.01.2025 bis zum 10.07.2025.

Nach Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier ist der Termin der Wahl einer Landrätin / eines Landrates auf den 04.05.2025 und der Termin einer eventuellen Stichwahl auf den 18.05.2025 mit Schreiben vom 28.10.2024 festgesetzt worden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die für den 28.09.2025 vorgesehene Bundestagswahl aufgrund der jüngsten Entwicklungen auf Bundesebene auf den 23.02.2025 vorgezogen werden, kommt eine gemeinsame Durchführung der Bundestagswahl mit der Landratswahl in Betracht. Dies würde insbesondere eine hohe Kosten- und Aufwandsersparnis bedeuten, auch wenn dadurch ein erheblicher Zeitdruck entsteht. Vor dem Hintergrund der geltenden Fristen wäre eine Umsetzung jedoch möglich. Die Verwaltung schlägt nach Abwägung aller Gesamtumstände vor, den Termin für die Wahl einer Landrätin/eines Landrates auch auf den 23.02.2025 zu legen, insbesondere um Synergieeffekte zu nutzen. Als Tag für eine eventuelle Stichwahl wird 09.03.2025 vorgeschlagen. Insoweit sollte bei der Aufsichtsbehörde des Kreises die Neufestsetzung der Termine für die Landratswahl, der 23.02.2025 und für eine eventuelle Stichwahl, der 09.03.2025 beantragt werden.

Zudem ist nach § 46 Abs. 5 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz ist die Stelle der Landrätin / des Landrates spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Bei dem Wahltermin am 23.02.2025 wäre dies der 16.12.2024.

Zuständig für die Stellenausschreibung, die vor allem ein beamtenrechtliches Erfordernis ist, ist grundsätzlich der Kreistag. Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Hauptsatzung ist die Zuständigkeit auf den Kreisausschuss übertragen. Ein Textentwurf für die Stellenausschreibung ist beige-fügt.

Es wird vorgeschlagen, vorbehaltlich der Festsetzung des neuen Termins für die Landratswahl durch die ADD auf den 23.02.2025, die Ausschreibung der Stelle schnellstmöglich und spätestens am 16.12.2024 in der Westerwälder Zeitung zu veröffentlichen. Ebenso sollte eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Termin für die Landratswahl im Jahr 2025 soll auf den 23.02.2025 und der Tag für eine etwaige Stichwahl auf den 09.03.2025 vorgezogen werden und die entsprechende Festsetzung durch die ADD beantragt werden.
2. Vorbehaltlich der Festsetzung eines neuen Wahltermins für die Wahl einer Landrätin/eines Landrates auf den 23.02.2025 und den Tag einer eventuellen Stichwahl am 09.03.2025 durch die ADD, soll die Ausschreibung der Stelle „Landrätin/Landrat des Westerwaldkreises“ wie vorgeschlagen in der Westerwälder Zeitung und im Staatsanzeiger erfolgen.